

24. Veranstaltung FORUM Steuerrecht



Aktueller Stand zu „Finanzierungshilfen“ auf der Ebene der PersG

*24. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen
Finanzierungshilfen aufgrund von Forderungsverzichten etc.*

„Sanierungsgewinn“
Forderungsverzicht

„Sanierungsgewinn“
Insolvenzplanverfahren

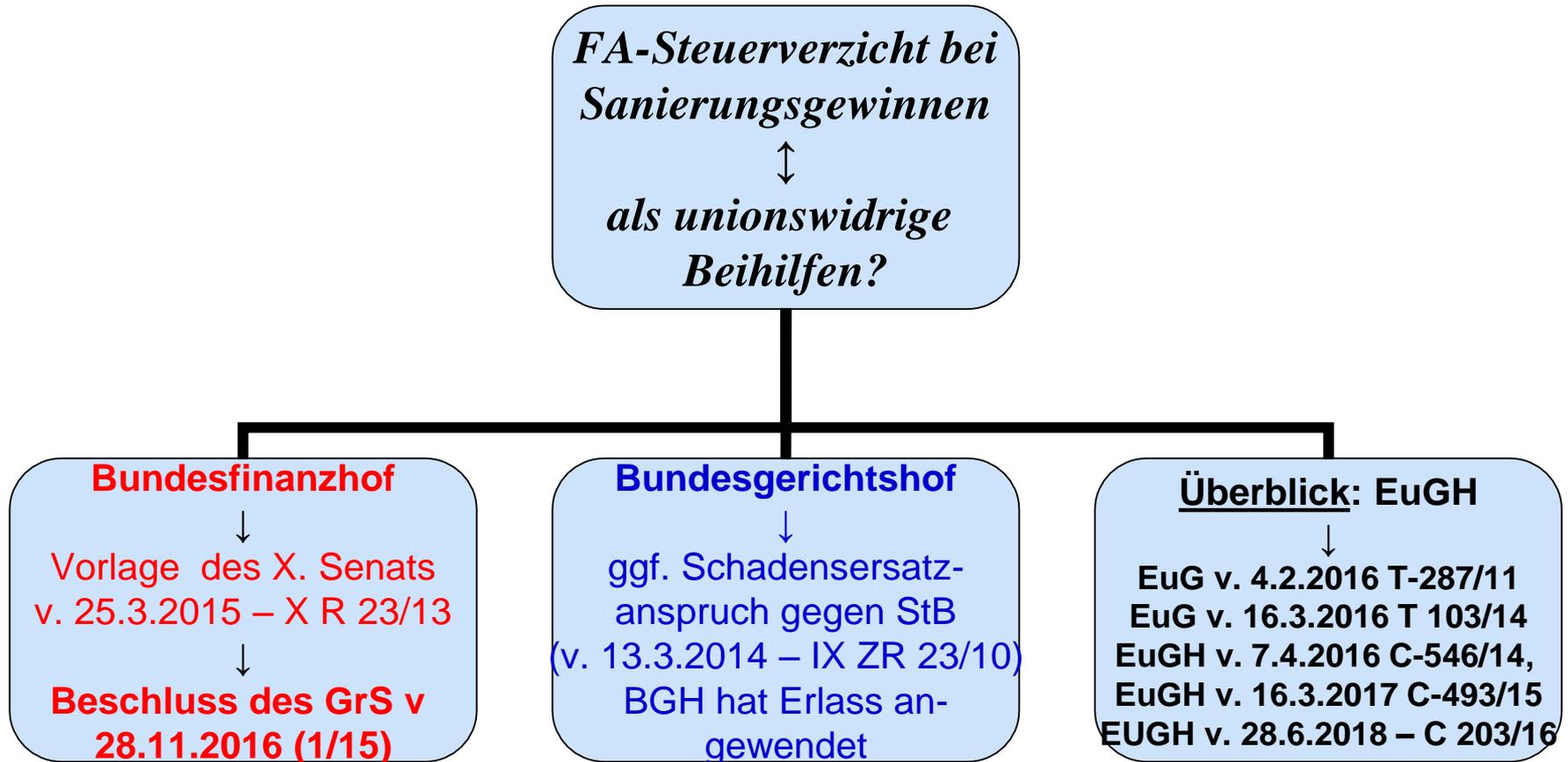
„Sanierungsgewinn“
Restschuldbefreiung

Sanierungsmaßnahmen in der Krise / Insolvenz

Roth, ZInsO 2016, S. 1877 ff.: Sanierungserlass ist eine unzulässige Beihilfe.

Kahlert, ZIP 2016, S. 2107 ff.: Sanierungserlass ist keine unzulässige Beihilfe.

Uhländer, DB 2017, S. 923 ff.: Sanierungserlass ist keine unzulässige Beihilfe.



24. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen e.V.

Sanierungsgewinne in der Gewaltenteilung (BFH versus BMF)

- ▶ **BMF-Schreiben v. 27.3.2003 u. BMF v. 22.12.2009 (sog. Sanierungserlass)**
- ▶ **BFH v. 25.3.2015 – X R 23/13 (Vorlage an den GrS)**
- ▶ **BFH v. 28.11.2016 – GrS 1/15 („BFH verwirft Sanierungserlass“)**
- ▶ **BMF-Schreiben v. 27.4.2017 (Vertrauensschutz für Altfälle)**
- ▶ **Beschluss des BT v. 27.4.2017 (§ 3a EStG, § 3c EStG, § 7b GewStG etc.)**
- ▶ **BFH v. 23.8.2017 – I R 52/14 (BFH verwirft auch BMF v. 27.4.2017)**
- ▶ **BFH v. 23.8.2017 – X R 38/15 (BFH verwirft auch BMF v. 27.4.2017)**
- ▶ **BMF-Schreiben v. 29.3.2018 (Nichtanwendungserlass zu BFH v. 23.8.2017!)**
- ▶ **BFH v. 16.4.2018 – X B 13/18 (BFH verwirft auch BMF v. 29.3.2018)**
- ▶ **BFH v. 8.5.2018 – VIII B 124/17 (BFH verwirft auch BMF v. 29.3.2018)**
- ▶ **EuGH v. 28.06.2018 – C-203/16 P ... (Sanierungsklausel ist keine Beihilfe)**
- ▶ **EU-Kommission „Comfort Letter“ zu § 3a EStG n.F., aber kein Beschluss.**

24. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen e.V.

Beschluss des BT v. 27.4.2017 (BT-Drucks. 18/12128 v. 26.4.2017)

Inkrafttreten der Neuregelungen (Art. 6)

(2) Die Artikel 2, 3 Nummer 1 bis 4 und Artikel 4 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a treten an dem Tag in Kraft, an dem die **Europäische Kommission** durch **Beschluss** feststellt, dass die Regelungen der Artikel 2, 3 Nummer 1 bis 4 und Artikel 4 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a **entweder keine staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen darstellen**. Der Tag des Beschlusses der Europäischen Kommission sowie der Tag des Inkrafttretens werden vom Bundesministerium der Finanzen gesondert im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

► *EU-Kommission billigt die gesetzlichen Neuregelungen („Comfort Letter“), aber es ergeht kein förmlicher Beschluss (vgl. FAZ v. 13.8.2018; Völkel, DB 2018, S. 2080). Folge: „JStG 2018“ hebt Anwendungsvorbehalt auf. Rückwirkung auf alle offenen Fälle derzeit noch ungewiss; Prüfbitten des BR.*

24. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen e.V. **Beschluss des BT v. 27.4.2017 (BT-Drucks. 18/12128 v. 26.4.2017)**

§ 52 EStG Anwendungsvorschriften

(4a) § 3a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... BGBl. IS. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum* und *Fundstelle* des vorliegenden *Änderungsgesetzes*] ist **erstmalig in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 8. Februar 2017 erlassen wurden.** Satz 1 gilt bei einem Schuldenerlass nach dem 8. Februar 2017 nicht, wenn dem Steuerpflichtigen auf Antrag Billigkeitsmaßnahmen aus Gründen des Vertrauensschutzes für einen Sanierungsertrag auf Grundlage von § 163 Absatz 1 Satz 2 und den §§ 222, 227 der Abgabenordnung zu gewähren sind.

► Aufhebung des unionsrechtlichen Beihilfevorbehalts durch das „JStG 2018“ = „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (derzeit in der Entwurfsfassung v. 10.8.2018 – BR Drucksache 372/18).

24. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen e.V.

Beschluss des BT v. 27.4.2017 (BT-Drucks. 18/12128 v. 26.4.2017)

Gesetzesbegründung zu § 52 Abs. 4a EStG

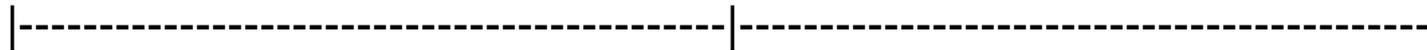
„Die Regelungen des § 3a EStG sind auf alle Fälle anzuwenden, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 8. Februar 2017 (Tag der Veröffentlichung des Beschlusses des Großen Senats des BFH (GrS 1/15)) erlassen wurden. Für Steuerfälle, in denen der Schuldenerlass bis zum 8. Februar 2017 ausgesprochen wurde oder in denen bis zum Stichtag eine verbindliche Auskunft erteilt wurde, ist nach dem BMF-Schreiben vom 27.4.2017 der Sanierungserlass aus Vertrauensschutzgründen weiterhin anwendbar. In Fällen mit nicht aufgehobener oder widerrufenen verbindlicher Auskunft und Schuldenerlass nach dem 8. Februar 2017 kann der Steuerpflichtige wählen, ob er die Steuerbefreiung des § 3a EStG oder die Vertrauensschutzregelung in Anspruch nehmen will.“

24. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen e.V. Vertrauensschutz für „Altfälle“ durch BMF v. 27.4.2017

Fälle ohne verbindlicher Auskunft:

Sanierungserträge
bis zum 08.02.2017

Sanierungserträge
ab dem 08.02.2017



- ▶ BMF v. 27.04.2017,
BMF v. 27.03.2003,
BMF v. 22.12.2009.
BMF v. 29.03.2018



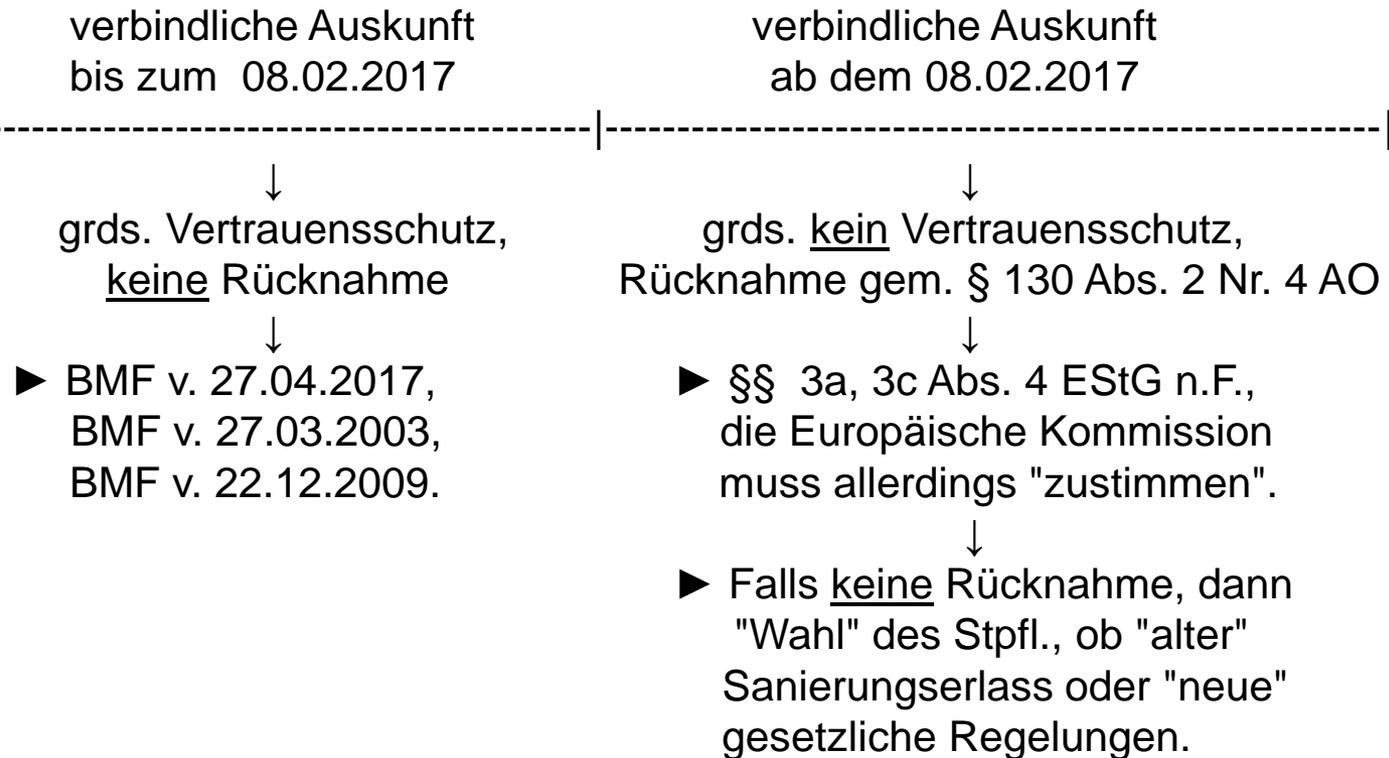
- ▶ §§ 3a, 3c Abs. 4 EStG n.F.,
die Europäische Kommission
muss allerdings "zustimmen".

- ▶ Vgl. *Uhländer*, DB 2017, S. 923 ff., 1224 ff., 2761 ff.; DB 2018, S. 854 ff.;
sowie AO-StB 2018, S. 181 ff. (zum Steuerverzicht bei PersG).

24. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen e.V.

Vertrauensschutz für „Altfälle“ durch BMF v. 27.4.2017

Fälle mit verbindlicher Auskunft:



24. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen e.V. **Forderungsverzichte bei PersG durch Gesellschafter (MUer)**

Praxisfall: Forderungsverzicht bei einer GmbH & Co. KG ↔ Kdt.

An der A-GmbH & Co. KG sind A, B und C zu je einem Drittel als Kommanditisten beteiligt. Komplementärin ist die A-GmbH ohne vermögensmäßige Beteilligung. A gewährte der A-GmbH & Co. KG ein Darlehen i.H.v. 1.000.000 €. In der Gesamthandsbilanz ist die Verbindlichkeit entsprechend passiviert. Zutreffend hat A die Forderung in der Sonderbilanz ausgewiesen. Eine Darlehensrückzahlung ist bislang nicht erfolgt; die angemessene Verzinsung wird zutreffend gewürdigt. In der Krise der Gesellschaft verzichtet A - zivilrechtlich wirksam - auf seine Darlehensforderung.

► Vgl. BFH v. 16.3.2017 – IV R 1/15 sowie Uhländer, DB 2017, S. 2766.

24. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen e.V. **Forderungsverzichte bei PersG durch Gesellschafter (MUer)**

Aus steuerrechtlicher Sicht ist **§ 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 EStG** zu prüfen, wenn A die Forderung "unentgeltlich" überträgt. Regelmäßig werden mehrere Kapitalkonten für Mitunternehmer einer gewerblichen PersG geführt. Die Gutschrift auf einem **sog. Kapitalkonto II** führt hiernach zu einer unentgeltlichen Übertragung i.S.d. § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 EStG.

Buchung Steuerbilanz / E-Bilanz der A-GmbH & Co. KG:

Verbindlichkeit 1.000.000 € an Kapitalkonto II A 1.000.000 €

o d e r

Forderung 1.000.000 € an Kapitalkonto II A 1.000.000 €

Verbindlichkeit 1.000.000 € an Forderung 1.000.000 €

Buchung Sonderbilanz des A:

Kapital 1.000.000 € an Forderung 1.000.000 €

24. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen e.V. **Forderungsverzichte bei PersG durch Nichtgesellschafter**

"Altfall" (Forderungsverzichte bis zum 8.2.2017)

Für Altfälle, d.h. Fallgestaltungen mit Realisierung des Sanierungsgewinns bis zur Veröffentlichung der Entscheidung des Großen Senats v. 28.11.2016 - GrS 1/15 am 8.2.2017, hatte die Finanzverwaltung umfassend Vertrauensschutz durch das BMF-Schreiben vom 27.4.2017 -IV C 6 - S 2140/13/10003, BStBl. I 2017, S. 741 gewährt. Dem war der BFH in gleich zwei Entscheidungen vom 23.8.2017 - I R 52/14, X R 38/15 entgegengetreten. Das BMF hat am 29.3.2018 - IV C 6 - S 2140/13/10003 im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder einen Nichtanwendungserlass zu den beiden Urteilen des BFH vom 23.8.2017 veröffentlicht (vgl. Uhländer, DB 2018, S. 854 ff.). Bei PersG erfolgt die Ermittlung des begünstigten Sanierungsgewinns durch das Betriebsstätten-finanzamt der PersG; hierbei handelt es sich jedoch lediglich um nachrichtliche Feststellungen für das Wohnsitzfinanzamt des Gesellschafters und nicht um einen Grundbescheid mit Bindungswirkung. Es liegt vielmehr eine "besondere Form der Amtshilfe" vor (vgl. OFD Niedersachsen v. 12.7.2017 - S 2140 - 8 - St 244). ► Vgl. Uhländer, AO-StB 2018, S. 181 ff.; abzuwarten bleibt, ob eine gesetzliche Rückwirkung der Neuregelung durch das „JStG 2018“ erfolgt.

24. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen e.V. **Forderungsverzichte bei PersG durch Nichtgesellschafter**

"Neufall" (Forderungsverzichte nach dem 8.2.2017)

Für Neufälle, d.h. für Forderungsverzichte nach dem 8.2.2017, finden die gesetzlichen Neuregelungen in §§ 3a, 3c Abs. 4 EStG, § 7b GewStG etc. Anwendung, wenn der unionsrechtliche Beihilfevorbehalt durch das „JStG 2018“ aufgehoben wird (vgl. dazu Förster/Hechtner, DB 2017, S. 1536 ff.; Kahlert/Schmidt, DStR 2017, S. 1897 ff.; Desens, FR 2017, S. 981 ff.).

Hinsichtlich des Feststellungsverfahrens enthält § 3a Abs. 4 EStG nunmehr die ausdrückliche Zuständigkeit des Betriebsstättenfinanzamts für die Ermittlung der begünstigten Sanierungserträge auf der Ebene der PersG als Grundlagenbescheid mit Bindungswirkung (§ 182 AO) für die Folgebescheide.

24. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen e.V. **Forderungsverzichte bei KapG durch Gesellschafter**

Praxisfall: Forderungsverzicht bei einer GmbH durch Gesellschafter

A ist der alleinige Gesellschafter der A-GmbH. A gewährte der A-GmbH ein Darlehen. In der Handels- und Steuerbilanz der A-GmbH ist die Verbindlichkeit zutreffend i.H.v. 1.000.000 € passiviert. Aufgrund der Vermietung eines Betriebsgrundstücks an die A-GmbH liegt eine Betriebsaufspaltung vor. Die Anteile des A an der A-GmbH und die Darlehensforderung sind bislang zutreffend im Betriebsvermögen des Besitzunternehmens von A bilanziert. In der Krise der A-GmbH verzichtet A - zivilrechtlich wirksam - auf seine Darlehensforderung i.H.v. 1.000.000 €; zu diesem Zeitpunkt hat die Darlehensforderung einen "Teilwert" von 100.000 €.

24. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen e.V. **Forderungsverzichte bei KapG durch Gesellschafter**

Buchung Steuerbilanz / E-Bilanz der A-GmbH:

Verbindlichkeit 1.000.000 € an s.b. Erträge 1.000.000 €

Außerhalb der E-Bilanz der A-GmbH

Gewinnminderung i.H.v. 100.000 € (verdeckte Einlage i.S.d. § 8 Abs. 3 Satz 3 KStG; Zugang zum steuerlichen Einlagekonto gem. § 27 KStG).

Buchung Steuerbilanz / E-Bilanz des A:

s.b. Aufwand 900.000 € an Forderung 1.000.000 €

Anteile A-GmbH 100.000 €

Außerhalb der E-Bilanz des A

Gewinnhinzurechnung i.H.v. 40 % von 900.000 € gem. § 3c Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 EStG prüfen.

24. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen e.V.

Forderungsverzichte bei KapG durch Gesellschafter

- ▶ **Handelsrechtlich** sieht **§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB** die Bildung einer **Kapitalrücklage** für Zuzahlungen der Gesellschafter in das Eigenkapital der Gesellschaft vor (zum Streitstand beim Forderungserlass vgl. FörSchle/K. Hoffmann in: Beck'scher Bilanzkommentar, 10. Auflage, München 2016, § 272 Rz. 195 ff.; FörSchle/Kropp in: Winkeljohann/FörSchle/Deubert, Sonderbilanzen, 5. Auflage, München 2016, S. 325 ff.; **h.A.: i.H. des werthaltigen Teils**).
- ▶ Für **Gesellschafter von KapG** ist ein Forderungsverzicht steuerrechtlich unter dem Aspekt der **verdeckten Einlage** zu werten; dies führt zu entsprechenden Konsequenzen auf der **Ebene der Gesellschaft** (vgl. insbesondere § 8 Abs. 3 Satz 3, § 27 KStG, § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG) und auf der **Ebene des Gesellschafters** (vgl. insbesondere § 3c Abs. 2 EStG, § 6 Abs. 6 Satz 2 EStG; § 17 EStG, § 20 EStG; § 8b Abs. 2 Satz 6 KStG, § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG). **Vgl. zu § 17 EStG BFH v. 11.7.2017 - IX R 36/15 (veröffentlicht am 27.9.2017) und zu § 20 EStG BFH v. 24.10.2017 – VIII R 13/15 (veröffentlicht am 20.12.2017)!**

24. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen e.V.

Beschluss des BT v. 27.4.2017 (BT-Drucks. 18/12128 v. 26.4.2017)

§ 3a EStG Sanierungserträge

(1) Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung im Sinne des Absatzes 2 (Sanierungsertrag) sind steuerfrei. Sind Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass nach Satz 1 steuerfrei, sind steuerliche Wahlrechte in dem Jahr, in dem ein Sanierungsertrag erzielt wird (Sanierungsjahr) und im Folgejahr im zu sanierenden Unternehmen gewinnmindernd auszuüben. Insbesondere ist der niedrigere Teilwert, der nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 Satz 2 angesetzt werden kann, im Sanierungsjahr und im Folgejahr anzusetzen.

24. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen e.V.

Beschluss des BT v. 27.4.2017 (BT-Drucks. 18/12128 v. 26.4.2017)

§ 3a EStG Sanierungserträge

(2) Eine unternehmensbezogene Sanierung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige für den Zeitpunkt des Schuldenerlasses die Sanierungsbedürftigkeit und die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens, die Sanierungseignung des betrieblich begründeten Schuldenerlasses und die Sanierungsabsicht der Gläubiger nachweist.

(3) Nicht abziehbare Beträge im Sinne des § 3c Absatz 4, die in Veranlagungszeiträumen vor dem Sanierungsjahr und im Sanierungsjahr anzusetzen sind, mindern den Sanierungsertrag. Dieser Betrag mindert nacheinander

24. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen e.V.

Beschluss des BT v. 27.4.2017 (BT-Drucks. 18/12128 v. 26.4.2017)

§ 3a EStG Sanierungserträge

(4) Sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b der Abgabenordnung gesondert festzustellen, ist auch die Höhe des Sanierungsertrags nach Absatz 1 Satz 1 sowie die Höhe der nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 und 13 mindernden Beträge gesondert festzustellen. Zuständig für die gesonderte Feststellung nach Satz 1 ist das Finanzamt, das für die gesonderte Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung zuständig ist. Wurden verrechenbare Verluste und Verlustvorträge ohne Berücksichtigung des Absatzes 3 Satz 2 bereits festgestellt oder ändern sich die nach Absatz 3 Satz 2 mindernden Beträge, ist der entsprechende Feststellungsbescheid insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn der Feststellungsbescheid bereits bestandskräftig geworden ist; die Feststellungsfrist endet insoweit nicht bevor die Festsetzungsfrist des Einkommensteuerbescheids oder Körperschaftsteuerbescheids für das Sanierungsjahr abgelaufen ist.

24. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen e.V.

Beschluss des BT v. 27.4.2017 (BT-Drucks. 18/12128 v. 26.4.2017)

§ 3a EStG Sanierungserträge

(5) Erträge aus einer nach den §§ 286ff. der Insolvenzordnung erteilten **Restschuldbefreiung**, einem Schuldenerlass aufgrund eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans zur Vermeidung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens nach den §§ 304ff. der Insolvenzordnung oder aufgrund eines Schuldenbereinigungsplans, dem in einem Verbraucherinsolvenzverfahren zugestimmt wurde oder wenn diese Zustimmung durch das Gericht ersetzt wurde sind, soweit es sich um Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen handelt, ebenfalls steuerfrei, auch wenn die Voraussetzungen einer unternehmensbezogenen Sanierung im Sinne des Absatzes 2 nicht vorliegen. Absatz 3 gilt entsprechend.

24. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen e.V.

► **Bislang:** **BMF v. 22.12.2009 u. OFD NRW v. 21.11.2014: keine Rückwirkung RSB**

„Ein bei der Betriebsaufgabe entstandener Gewinn bzw. Verlust ist in Folge der eingetretenen Befreiung von betrieblichen Verbindlichkeiten nicht zu korrigieren. Die Restschuldbefreiung stellt kein rückwirkendes Ereignis im Sinne von [§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 AO](#) dar. Der Gewinn wird erst in dem Zeitpunkt realisiert, in dem die Restschuldbefreiung erteilt wird. Es liegen somit nachträgliche Betriebseinnahmen nach [§ 24 Nr. 2 EStG](#) vor. Auf infolge einer Restschuldbefreiung entstandenen Gewinns ist das zur ertragsteuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen ergangene [BMF-Schreiben vom 27.3.2003, IV A 6 – S 2140 – 8/03, BStBl 2003 I S. 240](#) entsprechend anzuwenden.,,



► **Beachte:** Nach Ansicht des **FG Münster im Urteil v. 21.7.2016 - 9 K 3457/15 E, F** hat der Beschluss über die Restschuldbefreiung eine Rückwirkung in das Jahr der Betriebsaufgabe zur Folge; sog. rückwirkendes Ereignis i.S.d. [§ 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO](#); danach ist auch eine Anlaufhemmung gem. [§ 175 Abs. 1 S. 2 AO](#) zu beachten; d.h. das FA hat ab dem Jahr der RSB vier Jahr "Zeit", um die Änderung des VZ der Betriebsaufgabe vorzunehmen. *Das FG Münster hat die Revision zugelassen.*



► **BFH v. 13.12.2016 – X R 4/15 zu FG B-W v. 21.10.2014 – 5 K 4719/10 bestätigt in einem vergleichbaren Fall die Ansicht des FG Münster; vgl. dazu Uhländer, DB 2017, S. 1224 ff.**

24. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen e.V.
Beschluss des BT v. 27.4.2017 (BT-Drucks. 18/12128 v. 26.4.2017)

§ 3c EStG Anteilige Abzüge

(4) Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben, die mit einem steuerfreien Sanierungsertrag im Sinne des § 3a in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, dürfen unabhängig davon, in welchem Veranlagungszeitraum der Sanierungsertrag entsteht, nicht abgezogen werden. Satz 1 gilt nicht, soweit Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben zur Erhöhung von Verlustvorträgen geführt haben, die nach Maßgabe der in § 3a Absatz 3 getroffenen Regelungen entfallen. Zu den Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben im Sinne des Satzes 1 gehören auch Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Besserungsschein und vergleichbare Aufwendungen.

24. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen e.V.
Beschluss des BT v. 27.4.2017 (BT-Drucks. 18/12128 v. 26.4.2017)

§ 3c EStG Anteilige Abzüge

(4) Satz 1 gilt für Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben, die nach dem Sanierungsjahr entstehen, nur insoweit als noch ein verbleibender Sanierungsertrag im Sinne von § 3a Absatz 3 Satz 4 vorhanden ist. Wurden Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben im Sinne des Satzes 1 bereits bei einer Steuerfestsetzung oder einer gesonderten Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung gewinnmindernd berücksichtigt, ist der entsprechende Steuer oder Feststellungsbescheid insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn der Steuer oder Feststellungsbescheid bereits bestandskräftig geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für das Sanierungsjahr abgelaufen ist.

24. Veranstaltung Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen e.V.
Beschluss des BT v. 27.4.2017 (BT-Drucks. 18/12128 v. 26.4.2017)

- ▶ § 8 Abs. 8 KStG (Betriebe gewerblicher Art)
- ▶ § 8 Abs. 9 KStG (Verhältnis zu §§ 3a und 3c Abs. 4 EStG)
- ▶ § 8c Abs. 2 KStG (Verhältnis zu § 3a Abs. 3 EStG)
- ▶ § 8d Abs. 1 KStG (Verhältnis zu § 3a Abs. 3 EStG)
- ▶ § 15 KStG (Verhältnis zu §§ 3a und 3c Abs. 4 EStG)
- ▶ § 7b GewStG (Verhältnis zu §§ 3a und 3c Abs. 4 EStG)